

Informationen über: Behindertengerechter Zugang, barrierefrei, barrierearm, stufenloser Zugang, universelles Design (design for all)

### **Grundsätzliche Vorbemerkungen:**

Es gibt verschiedene aktuelle und überholte Bezeichnung für die Aufhebung einer diskriminierenden Zugänglichkeit. Grundsätzlich geht es im Bereich der Ev. Kirche der Pfalz um Maßnahmen der Barrierefreiheit. Die Barrierefreiheit bezeichnet die Zugänglichkeit und die Ausstattung von Gebäuden, damit Menschen mit Einschränkungen die Angebote einer bestimmten Kirchengemeinde nutzen können. Barrierefreiheit umfasst nicht alle Behinderungsformen und ist auch nicht für alle Menschen uneingeschränkt nutzbar, aber für einen sehr großen Teil der Kirchenmitglieder.

Barrierefreiheit bedeutet die Aufhebung von Stufen, Barrieren und Hindernisse im Bereich Gehen, Sehen und Hören. Da dies nicht immer möglich und/oder finanzierbar ist, gibt es auch eine Kompromisslösung im Sinne einer Barrierenarmut. Diese ist nicht definierbar und bedeutet im Grunde eine Abweichung von gesetzlich vorgeschriebenen Normvorgaben, siehe § 51 der Landesbauordnung von Rheinland - Pfalz.

Es gilt im Baubereich die DIN 18040-1 als neue verbindliche Regel in der Landesbauordnung von Rheinland – Pfalz vom 1.12.2015 für öffentlichen Gebäude. Abweichungen sind nur im Einzelfall möglich. Es gilt ein Bestandsschutz, der bei größeren Renovierungen und Umbaumaßnahmen entfällt. Ausnahmen sind nicht pauschal möglich und durch die staatliche Bauaufsicht zu genehmigen. Der öffentliche Bereich der Ev. Kirche der Pfalz (Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrämter, Kindertagesstätten, Schulen, Fortbildungsstätten) ist zu unterscheiden von dem privaten Bereich der Kirchengemeinden (Pfarrwohnungen, Dienstwohnungen, Mietwohnungen u.ä. Gebäude).

Auch schriftliche Mitteilungen und das Internet sollten barrierefrei sein, dazu gibt es entsprechende Hinweise, wie die Regeln der leichten oder einfachen Sprache (BMAS 2013 oder [inclusion-europe.org](http://inclusion-europe.org)) und die BITV 2.0.

Diese äußeren Hinweise beschreiben den gesellschaftlichen Standard der Gebäude, deren Ausstattung und deren Benutzbarkeit. Verstehbare Inhalte und freundliche Umgangsformen sind damit nicht erfasst. Diese werden als innere und grundsätzliche Barrierefreiheit vorausgesetzt, da in der Ev. Kirche der Pfalz Ausgrenzung keinen Platz hat.

## Mobilität

Die DIN 18040-1 stellt fest, dass auch behindertengerechte Zugänge im öffentlichen Bereich notwendig sein können, aber auch von der Norm abweichende Möglichkeiten geben kann, wie die Barrierefreiheit als Schutzziel erreicht werden kann. Im Bereich der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) wird es nur in Ausnahmefällen die Notwendigkeit zu einer spezifischen Forderung nach einem behindertengerechten Ausbau geben. Diese Forderung orientiert sich nach den Bedürfnissen von Einzelpersonen und kann daher nicht pauschal definiert sein.

Die Abschwächung der Norm als alternativen Weg bedeutet eine Abweichung nach Prüfung der Normvorgaben. Der Nachteil einer Abweichung oder sogar die Entscheidung gegen eine Maßnahme muss in geeigneter Weise mitgeteilt werden, z.B. bei Veranstaltungsplakaten oder schriftlichen Einladungen. Kein Hinweis zur Barrierefreiheit bedeutet zwangsläufig, dass die Norm im öffentlichen Bereich voll und ganz erfüllt ist. Die Norm kann im Bereich der Mobilität wie folgt beschrieben werden: Der Zugang von öffentlichen Gebäuden erfolgt ohne Stufen, ohne Hindernisse und mit ausreichenden Sicherungsmaßnahmen. Zudem muss der Zugang leicht auffindbar sein. Weitere Information unter [www.nullbarriere.de](http://www.nullbarriere.de)

Hier einige wenige und wesentliche Hinweise, die allerdings nicht vollständig sind:

- Ohne Stufen bedeutet, dass Treppen von Rampen ersetzt oder ergänzt werden bzw. die Zugänglichkeit auch über Fahrtreppen, Treppenlifter, Plattformlifter, Aufzüge oder ähnlichen Hilfsmittel möglich ist. Diese Hilfsmittel müssen so ausgestattet sein, dass diese ohne Assistenz und ohne großen Aufwand bedienbar sind. Eine Rampe darf maximal 6% Steigung auf 6 Meter aufweisen. Danach und davor ist eine ebene Fläche vorzuhalten (1,5 m x 1,5 m). Die Breite der Rampe muss mindestens 1,20 m betragen. Zur Ausstattung gehören Geländer, Radabweiser, rutschfester Belag und eine ausreichende Beleuchtung. Alle anderen schrägen Zugangsmöglichkeiten sind auf maximal 3 % Neigung begrenzt.
- Ohne Hindernisse bedeutet, dass Tore, Türen und Anlagen so bedienbar sind, dass keine Unterstützung durch eine Hilfsperson notwendig ist. Falls dies technisch nicht möglich ist, so ist zumindest auf eine einfache Kontaktaufnahmemöglichkeit hinzuweisen.
- Mit Sicherungsmaßnahmen ist gemeint: Rutschfestigkeit der Beläge, Sichtbarkeit, Signalanlagen, Geländer, Kontrast zwischen begehbare Fläche und der Begrenzung, keine Stolperfallen, wenig bis gar keine Rillen / Fugen.
- Türen müssen mindestens 0,9 m breit sein und sollten mit Hilfe der Farbgestaltung der Türblätter und Türrahmen gut erkennbar sein.
- In einem öffentlichen Gebäude sollte zudem im Eingangsbereich ein Hinweis über die Lage der Räume gegeben werden. Für Tagungsbereich sollte unbedingt auch ein Gebäudeplan für blinde Menschen vorliegen.
- Die Beleuchtung sollte so geplant werden, dass gefährliche Stellen gut ausgeleuchtet werden und Lichtschalter farblich markiert sind.
- Räume, Gebäude und Ensemble sollten mit Hinweisschilder versehen sein, die farblich, mit Symbolen und/oder Nummern die Orientierung erleichtern.

## **Hörsamkeit**

Viele Menschen haben mit zunehmendem Alter ein eingeschränktes Hörvermögen. Daher sollte auf eine gute Beschallung und eine Verminderung des Halls eines Raumes geachtet werden, in dem Vorträge, Gottesdienste und andere sprachorientierte Veranstaltungen stattfinden. Mit Hilfe von Induktionsschleifen können Hörgerätebenutzer unterstützt werden. Menschen ohne Hörgeräte können mit Hilfe eines Schleifenempfängers über ein Kopfhörer ebenfalls Hilfe erhalten. Eine Anlage mit einer Induktionsschleife dient in erster Linie zur Unterdrückung der Störgeräusche. Bei einer Verwendung einer Hörgeräteschleife ist darauf zu achten, dass alle akustischen Beiträge über ein Mikrofon eingespielt werden.

Schnelles Sprechen, undeutliche Aussprache, Räuspern u. ä. vermindern die Aufnahmefähigkeit von Redebeiträgen, selbst wenn es technische Unterstützungsmaßnahmen gibt.

Als Empfehlung gilt hier, dass betroffene Menschen selbst gefragt werden sollten, ob es Probleme beim Hören in einem Gebäude gibt.

Schlechtes Hören trennt Menschen von Menschen. Daher können Unterstützungen im Bereich der Hörsamkeit dazu beitragen, dass sich Menschen verständigen können. Wer nicht mehr hören und nicht mehr verstehen kann, der bleibt von Veranstaltungen einfach fern und wird somit aktiv diskriminiert und ausgegrenzt.

## **Sehen**

Öffentliche Räume sollten so beleuchtet werden, dass im Eingangsbereich die Wege gut erkennbar sind. Gleichzeitig sollten Sitzbereiche gemäß der Nutzung ausgeleuchtet werden. Gleiches gilt für den Vortrags und Aufführungsbereich, insbesondere der Altarräumen in Kirchen.

Anzeigen, pädagogische Hilfsmittel und Projektionen sind so zu organisieren, dass keine Störungen eintreten.

Programm, Handzettel Liedhefte sollten mindestens in einer 12 – Punkt Schrift (Arial oder einer andere Sanserifschrift) gedruckt werden und zwar mit einem hohen Kontrast. Ein Teil der schriftlichen Mitteilung sollte in Großdruck vorgehalten werden.

Dazu wurden für den Gottesdienstbereich das Evangelische Gesangbuch sowohl in Dateiform (pdf) und in gedruckter Form erstellt. Für das gedruckte Gesangbuch wird dringend eine geeignete Ablage empfohlen und Anleitungen dazu vorgehalten.

Auch für das Sehen gilt die Notwendigkeit einer Barrierefreiheit. Ansonsten wird auch in diesem Bereich ein Teil der Menschen ausgeschlossen, die von der Kommunikation und dem Miteinander aktiv und vorsätzlich ausgeschlossen werden.

### **Brandschutz:**

Informationen, akustische Warnhinweise und Fluchtwege im Zusammenhang mit Evakuierung und einem vorbeugenden Brandschutz sind so zu organisieren, dass Menschen mit Einschränkungen (gehen, hören, sehen) in besonderer Weise berücksichtigt werden.

## **Ergänzung**

Die Bedeutung der Barrierefreiheit reicht weit über die Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern, Personen mit schwerem Gebäck, Menschen mit andauernden oder vorübergehenden Mobilitätseinschränkungen hinaus:

- Barrierefreiheit erhöht den Unfallschutz
- Barrierefreiheit erleichtert eine Evakuierung im Brandfall
- Barrierefreiheit entspricht den gesetzlichen Vorgaben
- Barrierefreiheit ist gesellschaftlicher Standard
- Barrierefreiheit ist durch den demografischen Wandel dringend notwendig

## **Weitere Informationen**

Beratung, Unterstützung und Zuschüsse können bei Pfarrer Thomas Jakobowski angefordert bzw. angefragt werden:

06235 45 76 76 oder [behindertenseelsorge@evkirchepfalz.de](mailto:behindertenseelsorge@evkirchepfalz.de)